

### Zielsetzung

In einem Betriebspraktikum sollen die Schülerinnen und Schüler einen direkten Einblick in die **Arbeitswelt** gewinnen.

Viele Zielberufe und Praktikumsplätze bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, aktiv und selbstständig mitzuarbeiten. Bei komplexeren Berufen, wie sie vor allem für Gymnasiasten interessant sind, können die Schülerinnen und Schüler häufig weniger aktiv eingebunden werden. Hier liegt der Schwerpunkt vielmehr auf der Beobachtung und Erkundung.

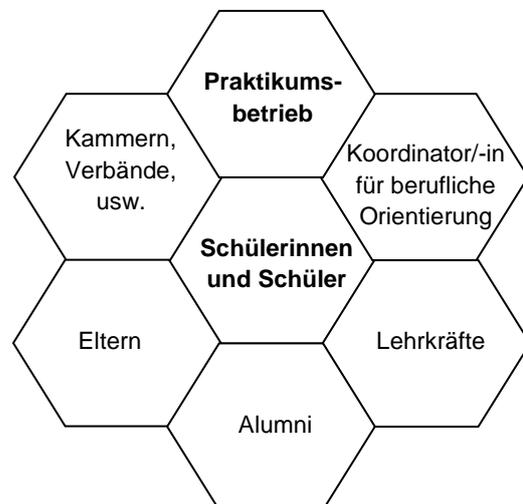


Unabhängig davon können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Betriebspraktikums erfahren, ob ihre Erwartungen und Vorstellungen von einem bestimmten Beruf zutreffen und ob dieser ihren Neigungen, Interessen und Fähigkeiten entspricht.

Das Betriebspraktikum leistet somit für Schülerinnen und Schüler einen **wichtigen Beitrag im Rahmen einer systematischen Beruflichen Orientierung** am Gymnasium.

### Beteiligte

Zu den unmittelbar Beteiligten bei einem Betriebspraktikum zählen die **Schülerinnen und Schüler** sowie der **Praktikumsbetrieb**. Die Schule ist für die Durchführung und Organisation des Betriebspraktikums zuständig. Eltern und Alumni können bei der Suche nach Praktikumsplätzen eine Unterstützung bieten. Auch Verbände und Kammern sind Beteiligte, da sie u. a. mit Leitfäden und Richtlinien im Hinblick auf ein erfolgreiches Praktikum auf die Betriebe einwirken.



### Lehrplanbezug

Wirtschaft und Recht ist Leitfach für die Berufliche Orientierung am Gymnasium. Im Lehrplan für Wirtschaft und Recht in der Jahrgangsstufe 9 heißt es:

Die Schülerinnen und Schüler ...

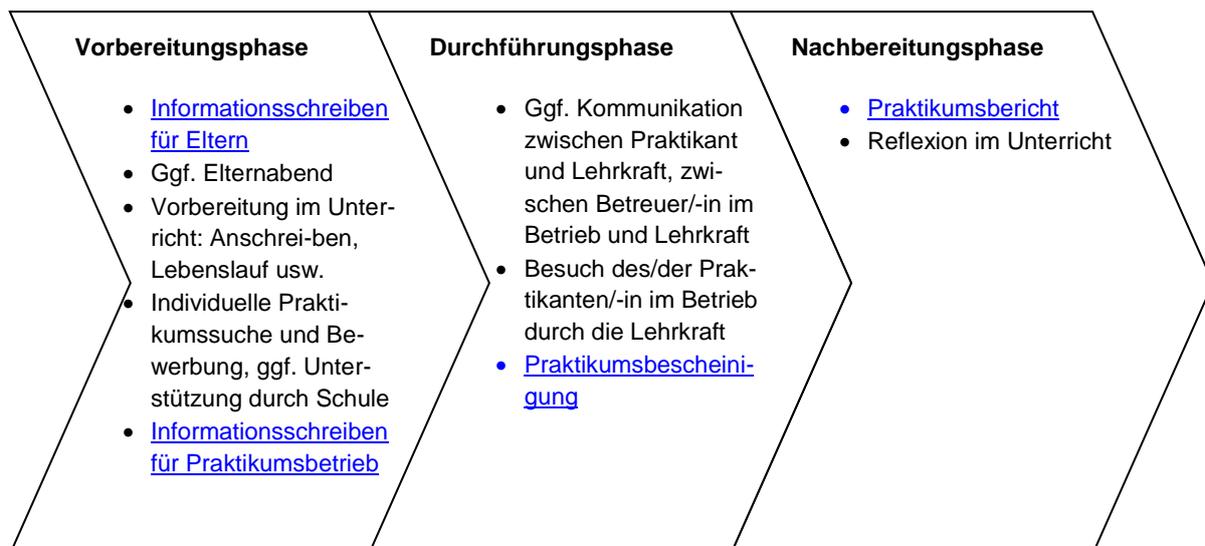
- beurteilen Chancen und Risiken aktueller Entwicklungen der Arbeitswelt und reflektieren sie auch mit Blick auf ihre eigene berufliche Orientierung, ggf. im Rahmen eines **Praktikums**.

Es empfiehlt sich deshalb, das Betriebspraktikum im Rahmen des Faches Wirtschaft und Recht in der Jahrgangsstufe 9 durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Betriebspraktikum in ein Curriculum der Beruflichen Orientierung so eingebettet ist, dass die Schülerinnen und Schüler auf erworbene Kompetenzen, wie selbstständige Recherche, Einschätzung eigener Interessen, Neigungen und Stärken sowie Verfassen von Bewerbungen zurückgreifen können. Hierzu zählt auch, dass sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Faches Wirtschaft und Recht in der Jahrgangsstufe 9 mit den Elementen eines Bewerbungsverfahrens beschäftigen. Durch die Verortung des Praktikums in Jahrgangsstufe 9 bietet sich zudem die Möglichkeit des fächerübergreifenden Unterrichts. Im Fach Deutsch ist in der Jahrgangsstufe 9 im Lehrplan das Verfassen standardisierter Texte, wie z. B. Lebenslauf oder Bewerbungsschreiben, vorgesehen. Dies trifft ebenfalls auf das Fach Englisch zu.

### Idealtypischer Prozess

Im Folgenden soll das Betriebspraktikum im Rahmen des Faches Wirtschaft und Recht näher dargestellt werden. Zahlreiche Informationen finden Sie auch in der Broschüre „[Mein Praktikum](#).“

Empfehlenswert ist die Durchführung des Betriebspraktikums während des Schuljahres. Dadurch besteht genügend Zeit für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums. Die Dauer des Praktikums sollte mindestens eine Woche betragen.





Die **Vorbereitungsphase** beginnt zu Schuljahresbeginn mit der Terminierung des Praktikums. Wesentliche Informationen werden den Eltern in einem Informationsschreiben mitgeteilt. Ggf. erfolgt zudem ein Elternabend. Im Unterricht werden den Schülerinnen und Schülern grundlegende Informationen zur Bewerbung und Praktikumssuche vermittelt. Anschließend begeben sich die Schülerinnen und Schüler selbstständig und eigenverantwortlich auf die Suche nach einem Praktikumsplatz und verfassen hierfür ein Bewerbungsschreiben. Die Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, sich bei der Wahl des Praktikumsplatzes nicht vom Gesichtspunkt der Bequemlichkeit (z. B. familiäre Beziehung), sondern von der tatsächlichen Interessenslage leiten zu lassen.

Die selbstständige Praktikumssuche stellt für die Schülerinnen und Schüler eine Herausforderung dar, weshalb im Einzelfall eine Unterstützung durch Schule, Eltern oder Alumni notwendig ist. Zahlreiche Hilfen zur Praktikumssuche finden die Schülerinnen und Schüler auch im Internet. Die Lehrkraft weist die Schülerinnen und Schüler auf geeignete Internetseiten wie z. B. das [Sprungbrett Bayern](#) hin.



Die Lehrkraft bespricht vor dem Praktikum im Unterricht zudem Vorstellungen und Erwartungen, die sowohl auf Seiten der Schülerinnen und Schüler sowie der Schule als auch auf Seiten der Betriebe bestehen. Das Praktikum soll für die Schülerinnen und Schüler eine gewinnbringende Erfahrung werden. Um den Schülerinnen und Schülern das Sammeln und Ordnen ihrer Erfahrungen im Praktikum zu erleichtern sowie deren Blick auf das Berufsfeld im Praktikumsbetrieb zu schärfen, werden vorher im Unterricht Leitfragen erarbeitet, die der Beruflichen Orientierung dienen, z. B. *Was ist das Besondere an dem Berufsfeld? Welche Qualifikation ist für den Beruf erforderlich? Passt das Berufsfeld zu meinen Stärken, Interessen und Neigungen? Ist das Berufsfeld mit meiner Lebensvorstellung im Hinblick auf Arbeitszeiten, Reisetätigkeit, Einkommen usw. zu vereinbaren?* Im Hinblick auf den Fachunterricht in „Wirtschaft und Recht“ sollten sich die Schülerinnen und Schüler auch mit wirtschaftlichen Fragen zum Praktikumsbetrieb beschäftigen, z. B. *Was ist das genaue Geschäftsbiet (Branche) des Praktikumsbetriebs? Welche Rechtsform hat der Praktikumsbetrieb? Wer sind die Wettbewerber? Wie ist die wirtschaftliche Situation (Geschäftszahlen)? Wie viele Mitarbeiter sind beschäftigt?* Die Lehrkraft weist die Schülerinnen und Schüler zudem auf angemessenes Verhalten im Betrieb hin und verdeutlicht ihnen, dass die betrieblichen Arbeitsvorschriften und Anweisungen einzuhalten sind.

In der **Durchführungsphase** arbeiten die Schülerinnen und Schüler idealtypisch aktiv im Betrieb mit. Sie erhalten zudem von den Beschäftigten im Betrieb Informationen und machen durch abwechselnde Tätigkeiten vielfältige Beobachtungen. Hierüber machen sie sich schriftliche Aufzeichnungen im Hinblick auf den anzufertigenden Praktikumsbericht. Die für das Betriebspraktikum verantwortliche Lehrkraft besucht Schülerinnen und Schüler während des Praktikums im Betrieb. Hierzu kann sie in angemessenem Umgang von der Schule vom Unterricht freigestellt werden. Durch die Besuche im Betrieb erhält die Lehrkraft direkte Rückmel-

derung von den Schülerinnen und Schülern und ggf. auch von den Betreuern/-innen im Betrieb.

Das wichtigste Element der **Nachbereitungsphase** ist das Verfassen eines Praktikumsberichts. In diesem sollten die Leitfragen (s. oben) beantwortet, die von den Schülerinnen und Schülern durchgeführten Tätigkeiten erfasst werden sowie eine Reflexion erfolgen. V. a. letztere ist von großer Bedeutung, weil die Schülerinnen und Schüler hier reflektiert begründen sollen, inwieweit sich ihre im Vorfeld bestehenden Erwartungen bestätigt haben und ob sie sich nach dem Absolvieren des Praktikums vorstellen können, in diesem Berufsfeld später zu arbeiten. Der Praktikumsbericht kann im Fach Wirtschaft und Recht als kleiner Leistungsnachweis gewertet werden (§ 23 Abs. 2 Satz 1 GSO). Wichtig ist, dass die formalen und inhaltlichen Anforderungen den Schülerinnen und Schülern bereits vor Beginn des Praktikums bekannt sind. Die Nachbereitung des Praktikums erfolgt weiter im Rahmen des Unterrichts im Fach Wirtschaft und Recht. Hierzu können in Form von Wandplakaten oder Präsentationen allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse die Ergebnisse und Eindrücke von den Praktikumsbetrieben zur Verfügung gestellt werden.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

#### (1) BayEUG / BaySchO / GSO

Ein Betriebspraktikum gilt i. S. d. Art. 30 BayEUG als **sonstige Schulveranstaltung**. Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen Schulveranstaltungen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BaySchO). Die Schulleitung arbeitet dabei vertrauensvoll mit den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern und ihre Erziehungsberechtigten zusammen (Art. 4 Abs. 4 BayEUG). Die Grundsätze zur Durchführung des Betriebspraktikums bedürfen der Zustimmung des Elternbeirats (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaySchO), die Schülermitverantwortung erhält insbesondere die Möglichkeit, Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten (Art. 62 Abs. 1 BayEUG). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BaySchO beschließt die Lehrerkonferenz über sonstige Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen. Die Durchführung eines Betriebspraktikums als sonstige Schulveranstaltung bedeutet, dass die organisatorische Gesamtverantwortung bei der Schule liegt. Sie muss grundsätzlich in der Lage sein, gestaltenden Einfluss auf das Praktikum zu nehmen und den Ablauf und die Inhalte zu kontrollieren. Die Schule genügt ihrer Aufsichtspflicht, indem sie die als Praktikumsbetrieb in Betracht kommenden Einrichtungen (insbesondere im Hinblick auf die Anleitung und Beaufsichtigung der Schüler durch geeignetes Personal) sorgfältig auswählt und ggf. stichprobenartig den Praktikumsverlauf vor Ort prüft bzw. etwaigen auftretenden Problemen sofort nachgeht. Danach richtet sich auch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB).

Für die Zeit der Teilnahme ist nach § 21 Abs. 1 S. 2 BaySchO eine **Schülerhaftpflichtversicherung** abzuschließen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihnen damit beauftragten Bediensteten schließen die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern in deren Namen ab, welche die Beiträge für die Versicherung (derzeit ca. 1,60 €) zu entrichten haben (§ 21 Abs. 1 S. 3 BaySchO). Eine private Haftpflichtversicherung genügt nicht.

Die Durchführung von Betriebspraktika in der **unterrichtsfreien Zeit** bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BaySchO). Die in Art. 5 Abs. 2 BayEUG verankerten Ferien dienen der Erholung der Schüler und sollen daher von schulischen Verpflichtungen freigehalten werden. Dies geht auch aus § 28 Abs. 1 S. 3 BaySchO hervor, wonach die Ferien von Hausaufgaben freizuhalten sind. Ferner regelt Art. 30 S. 5 BayEUG, dass sonstige Schulveranstaltungen in der Regel an Unterrichtstagen stattfinden. Falls sich eine Schule dennoch entscheiden sollte, ein Betriebspraktikum als schulische Veranstaltung in den Ferien anzubieten, muss sie die Vor- und Nachbereitung sowie vor allem die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler sicherstellen.

**Minderjährige** Schülerinnen und Schüler dürfen nach § 21 Abs. 1 S. 1 BaySchO nur mit dem schriftlichen Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten an einem verpflichtenden Betriebspraktikum teilnehmen.

**Verhaltenspflichten** der Schülerinnen und Schüler im Praktikumsbetrieb sind in § 21 Abs. 2 BaySchO geregelt: Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung das Wohl der zu pflegenden, zu betreuenden oder zu behandelnden Personen besonders zu beachten. Sie haben ferner Stillschweigen über alle ihnen im Rahmen der Ausbildung zur Kenntnis gelangenden Tatsachen zu wahren, die der Geheimhaltung unterliegen.

### (2) JArbSchG

Nach § 5 Abs. 1 JArbSchG ist die **Beschäftigung von Kindern verboten**. Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1 JArbSchG). Das Verbot gilt nach § 5 Abs. 2 JArbSchG allerdings nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist (§ 5 Abs. 3 JArbSchG).

Weitere Informationen zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz finden Sie in der Broschüre "Sicher starten im Praktikum, im Job oder in der Ausbildung" des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, die Sie [hier](#) abrufen können.

